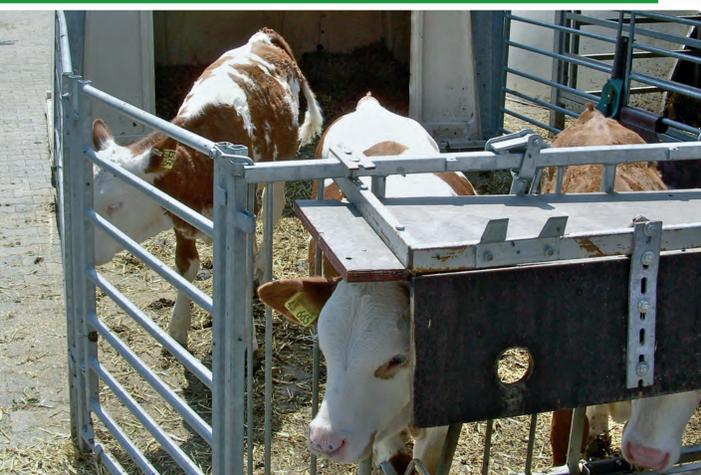




Großgruppeniglu mit Auslauf



Gruppeniglu mit Auslauf



Gemeinsame Auslaufnutzung



Tierkomfort

### Kälbergruppenhaltung

- ab einem Alter von 8 Tagen
- Stallgebäude bzw. -system müssen so gestaltet sein, dass eine Gruppenhaltung grundsätzlich möglich ist
  - Ausnahmen von der Gruppenhaltung sind aus gesundheits- und verhaltensbedingten Gründen möglich
- Haltungssysteme wie Iglus oder Hütten, bei denen eine gemeinsame Auslaufnutzung möglich ist, gelten als Gruppenhaltung
- während und nach der Tränke können Kälber bis max. 1 Stunde fixiert werden.

### Empfehlungen

- Tränkedauer ausdehnen – starker Saugwiderstand
- Heu und Wasser ständig verfügbar, Kraftfutter nach der Tränke
- Möglichkeit einer Fixierung (zB. Fressstände) während und kurz nach dem Tränken
- genügend Platzangebot und Beschäftigungsmöglichkeit
- Energieunterversorgung in der Entwöhnungsphase vermeiden

### Auslauf

- Zugang zu Auslaufflächen ab dem 8. Lebenstag
  - Übergangsregelungen für Stallungen, die vor dem 24.8.1999 errichtet wurden
- Auslauf kann durch das zusätzliche Platzangebot das Verhalten der Kälber in der Gruppe verbessern

### Mindestmaße für die Haltung von Kälbern

Mindestmaße – Einzelbuchten			
Alter des Kalbes	Mindestfläche der Einzelbucht	Mindestlänge der Einzelbucht*	Mindestbreite der Einzelbucht
bis 2 Wochen	1,5 m <sup>2</sup>	120 cm ***	80 cm ***
bis 8 Wochen **	1,5 m <sup>2</sup>	140 cm ***	90 cm ***

\* bei innen angebrachtem Trog ist die jeweilige Buchtenlänge um 20 cm zu verlängern  
 \*\* Einzelhaltung ab 2. Lebenswoche nur verhaltens- und gesundheitsbedingt zulässig  
 \*\*\* die Mindestfläche ist jedenfalls einzuhalten

Grundlage: 1. THVO 2005

Mindestmaße – Gruppenhaltung		
Lebendgewicht	Stallfläche je Tier in m <sup>2</sup>	Auslauffläche je Tier in m <sup>2</sup>
Kälber bis 100 kg	1,6	1,1 *
Kälber bis 200 kg	2,5	1,9
Jung- und Mastvieh bis 350 kg	4,0	3,0
Jung- und Mastvieh über 350 kg	5,0; mind. 1 m <sup>2</sup> /100 kg Lebendgewicht	3,7; mind. 0,75 m <sup>2</sup> /100 kg Lebendgewicht

\* bei Einzeliglus: Auslauf mindestens 1,4 m x 0,9 m

Grundlage: Bio VO [EG] 834/2007